

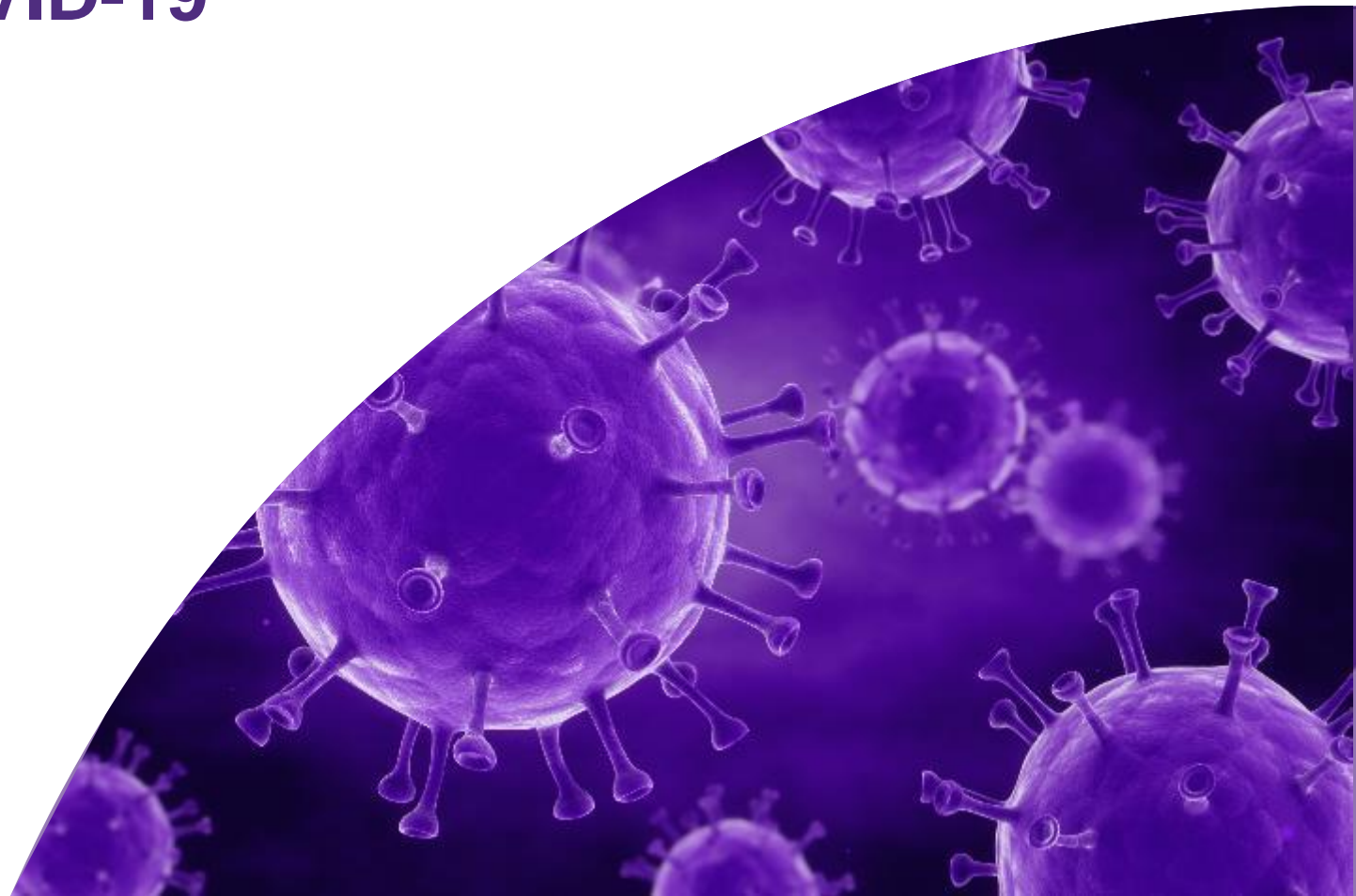


Warth & Klein  
Grant Thornton

An instinct for growth™

# Rechtsberatung im Lichte von COVID-19

27. März 2020





# **Erster Blick auf maßgebliche Regelungen aus der aktuellen COVID-19 Gesetzgebung**

# „COVID-19-Gesetz“

## Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (nachfolgend „COVID-19-Gesetz“)

Am 27.03.2020 ist das COVID-19-Gesetz in Kraft getreten und soll die Folgen der COVID-19-Pandemie für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft abmildern.

Es enthält besondere Regelungen für verschiedene Bereiche des Privat- und des Wirtschaftslebens, die grundsätzlich nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und bis zum Ende dieser Ausnahmesituation die Rückkehr zur bisherigen Rechtslage sichern sollen.

# Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

## Rechtslage

Die COVID-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen.

Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierende Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt.

# Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

## Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen, Managerhaftung

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, muss die Geschäftsführung nach der derzeitigen Regelung spätestens innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen, § 15a Abs. 1 InsO. Lässt sie diese Frist verstreichen, drohen erhebliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

Die **Antragspflicht** nach § 15a Abs. 1 InsO wird nun gemäß Art. 1 § 1 des COVID-19-Gesetzes für durch die Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen **bis zum 30.09.2020 ausgesetzt**. Im Rahmen der Flutwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 wurden bereits ähnliche Regelungen getroffen. **Voraussetzung** für die Aussetzung soll dementsprechend sein, dass der Insolvenzgrund kausal auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann **nicht** greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Die Antragspflichtigen werden zusätzlich durch die Vermutung entlastet, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 ändert nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist.

Um die Geschäftsleiter vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht.

# Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

## Gesellschafter-Kredite

Zudem **werden neue Gesellschafter-Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert**, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

## Wertung, Beratung

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der angekündigten Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft. Entscheidend für die Geschäftsführung der betroffenen Unternehmen wird jedoch sein, sehr genau zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen der geplanten Gesetzesänderung tatsächlich erfüllt sind. Um dem **Risiko einer etwaigen Geschäftsführerhaftung** wegen Insolvenzverschleppungshaftung zu begegnen, ist zu prüfen, ob die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im konkreten Einzelfall greifen wird.

Die **Möglichkeit der Gewährung neuer Kredite** in dieser Krisenphase sollte durch solide rechtliche Beratung abgesichert werden, um künftige wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.

# Handlungsfähigkeit der Gesellschaften in der Krise

## Problem

Durch die Pandemie sind erhebliche Einschränkungen eingetreten, die das Herzstück der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsfindung – die Versammlung – unmittelbar betreffen. Um den Gesellschaften und ihren Organen das notwendige Werkzeug an die Hand zu geben, in der Krise notwendige Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen umzusetzen, hat der Gesetzgeber u.a. substantielle vorübergehende Erleichterungen für die Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen vorgesehen – auch wenn die jeweiligen Statute keine entsprechende Rechtsgrundlage enthalten.

## Lösungsansätze des Gesetzgebers

- **Präsenzlose Beschlussfassung und weitere Erleichterungen für AG, KGaA, SE, VVaG u.a.**
  - Weitreichende Erleichterungen der elektronischen Teilnahme und Stimmabgabe von Aktionären in der Hauptversammlung – ohne entsprechende Satzungsgrundlage und unter Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten
  - Schaffung zeitlicher Flexibilität der Durchführung von Hauptversammlungen in der Krise durch:
    - gesetzliche Verkürzung der (auch statutarischen) Einberufungsfrist auf eine Mindestfrist von 21 Tagen
    - gesetzliche Verkürzung des Nachweistichtags für Anteilshaber börsennotierter Gesellschaften
    - Durchführungsmöglichkeit auch innerhalb des Geschäftsjahres (nach Ablauf der gesetzlichen Achtmonatsfrist)
  - Freies, pflichtgemäßes Ermessen des Vorstands in Bezug auf die Beantwortung von schriftlichen und fernmündlichen Fragen
  - Lockerung der Voraussetzungen für Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre
- **Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der GmbH in Text- oder Schriftform auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter möglich**

# Handlungsfähigkeit der Gesellschaften in der Krise

- **Erleichterungen für Genossenschaften, u.a.:**
  - Einberufung über die Internetseite; Erleichterte „virtuelle“ Beschlussfassung von Mitgliedern, Vorstand und Aufsichtsrat
  - Erleichterte Möglichkeiten zur Abschlagszahlung auf das Auseinandersetzungsguthaben oder auf die Dividende
  - bei der entsprechenden Anwendung auf Europäische Genossenschaften nach der VO (EG) Nr. 1435/2003
- **Erleichterungen für Vereine und Stiftungen, u.a.:**
  - Gewährleistung der Handlungsfähigkeit durch automatische Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern
  - Möglichkeit der Abhaltung von rein virtuellen oder „gemischten“ Mitgliederversammlungen
- **Erleichterung der gesetzlichen Anforderungen an die Aktualität der Schlussbilanz gem. § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG**
  - Die in Zeiten der Krise ggf. verstärkt notwendigen Umwandlungsmaßnahmen sollen nicht aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten an einem Fristablauf scheitern.
  - Daher verlängert der Gesetzgeber die rückwärts zu berechnende Höchstfrist für den Stichtag der Schlussbilanz in Bezug auf im Jahr 2020 vorzunehmende Anmeldungen auf 12 Monate.
  - Die Anforderungen an die Aktualität der Schlussbilanz treten hinter die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften zurück.

## Praxishinweis

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzgeber den Gesellschaften und ihren Organen die notwendige Flexibilität verschafft, um trotz pandemiebedingter Einschränkungen handlungs- und beschlussfähig zu bleiben. Umso mehr gilt jedoch in der Praxis: in der Umsetzung ist Vorsicht geboten! Die vorstehend genannten Erleichterungen stellen eine nicht abschließende Aufzählung der zu beachtenden „Spielregeln“ dar, Einschränkungen im Zusammenspiel mit den üblichen geltenden Regelungen sind weiterhin zu beachten.



# Miet- und Pachtverträge

## Art. 5 § 2 des COVID-19-Gesetzes

- **Ausschluss von außerordentl./ordentl. Kündigung wegen Nichtleistung der Miete/Pacht im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit**, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie **beruht**;
- Für den Mieter/Pächter **bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Miete/Pacht bestehen**. Die Miete/Pacht wird weder gestundet noch erlassen;
- Der **Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung** ist vom Mieter **glaubhaft** zu machen;
- Diese Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.06.2022.

## Probleme

- Werden die Zahlungsrückstände, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 eingetreten sind, nicht bis zum 30.06.2022 ausgeglichen, kann ab dem 01.07.2022 deshalb gekündigt werden;
- Zahlungsrückstände, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 entstehen, unterliegen dem gesetzlichen Verzugszins;
- Wirtschaftliche Folgen sind über einen so kurzen Zeitraum nicht absehbar und ziehen ggfs. weitere notwendige Mietreduzierungen nach sich. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Kündigungsbeschränkung auch auf solche Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum 01.07.2020 bis längstens 30.09.2020 entstehen.

## Lösungsansatz

**Vertragsanpassungen**, die den Herausforderungen Rechnung tragen und gleichzeitig den Fortbestand des Mietverhältnisses im Hinblick auf die vereinbarten Mietlaufzeiten sicherstellen.

# Laufende Bauprojekte

## Problem

- Materialknappheit und angeordnete Quarantänemaßnahmen beim Bauunternehmer
- Gefahr von Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Ausführungsfristen
- Liquiditätsprobleme des Auftraggebers
- Gefahr der außerordentlichen Kündigung von Bauverträgen nach BGB- und VOB/B-Werkvertragsrecht.

## Lösungsansätze

Um einerseits dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, im Falle von Verzögerungen oder gar der tatsächlichen Stilllegung einer Baustelle deren zukünftige Fertigstellung durch die bereits beauftragten Bauunternehmen zu sichern und zu planen, andererseits dem Auftragnehmer auch die Durchführung bereits geschlossener Verträge zu ermöglichen, sollten entsprechende **Vertragsanpassungen** zwischen den Parteien sobald als möglich verhandelt und vorgenommen werden.

# Darlehensrecht

## Neue Rechtslage für Verbraucherverträge

- Stundung der zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig gewordenen bzw. fällig werdenden Zins-/Tilgungs-/Rückzahlungsansprüche von Darlehensgebern gegen Verbraucher, soweit der Darlehensnehmer aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat. Die Fälligkeit der Ansprüche dieses Zeitraums wird um drei Monate hinausgeschoben. Z.B. wäre die Fälligkeit eines Anspruchs, der am 2. Mai 2020 fällig würde, somit bis zum Ablauf des 1. August 2020 gestundet und seine Fälligkeit auf den 2. August 2020 verschoben.
- Möglichkeit zur Vertragsanpassung: Die Vertragsparteien können ausdrücklich auch zur gesetzlichen Stundungsregelung abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen (Absatz 2). In dieser Vereinbarung, die die im Darlehensvertrag vor Eintritt der Stundungswirkung geltenden Zahlungstermine wieder in Kraft setzt, ist jedoch keine vorzeitige Erfüllung zu sehen, die eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB auslösen würde.
- Befristeter Ausschluss der Kündigungsrechte des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs und wegen einer (drohenden) Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers gem. § 490 BGB.
- Verpflichtung zum Angebot eines Gesprächs über einverständliche Regelung (Absatz 4) und Verlängerung der Vertragslaufzeit bei Scheitern der einverständlichen Regelung (Absatz 5). Letzteres bedeutet, dass - sofern die Parteien keine Verhandlungslösung hinsichtlich der Fortführung des Darlehensverhältnisses nach dem 30. Juni 2020 gefunden haben - der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt wird, nur die Fälligkeit der Leistungen um drei Monate verschoben und damit der gesamte Vertrag um drei Monate verlängert wird.
- Vorstehende Regelungen zum Schutz der Verbraucher gelten nicht bei Unzumutbarkeit für den Darlehensgeber (Absatz 6), wobei der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass wegen der großen Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern deren Interesse an einem Zahlungsaufschub im Regelfall überwiegt.
- Verordnungsermächtigung kann Anwendungsbereich für andere Darlehensnehmer erweitern (Absatz 8)

# Darlehensrecht

## Problem: Darlehensverträge gewerblicher Darlehensnehmer

Auch bei gewerblichen Darlehensnehmern können aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle eintreten, die die Unmöglichkeit der Zins-/Tilgungs-/Rückzahlungsansprüche zur Folge haben können.

## Lösungsansätze

- Gespräch mit Darlehensgeber bzgl. Stundung der fälligen Zins-/Tilgungs-/Rückzahlungsansprüche suchen;
- Vertragsanpassungen bzgl. Kündigungsrechte, Rückzahlung der gestundeten Beträge, Verlängerung der Vertragslaufzeit, etc.
- Prüfung der Möglichkeiten von Umschuldungen oder Hilfs-/Überbrückungsmaßnahmen, wobei hier insbesondere das Problem der Vorfälligkeitsentschädigung zu beachten und zu lösen ist.

# Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze

## Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, der vorübergehend und nicht vermeidbar ist
- Betriebliche Voraussetzungen: mindestens ein Arbeitnehmer
- Persönliche Voraussetzungen betroffener Arbeitnehmer: versicherungspflichtige Beschäftigte, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen
- Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit fristgerecht erfolgt sowie Leistungsantrag fristgerecht gestellt

## Vertragliche Grundlage notwendig

- Kurzarbeit kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. Vielmehr bedarf es hier einer vertraglichen Grundlage, beispielsweise aufgrund kollektivrechtlicher Regelungen (Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung) oder individualvertraglicher Vereinbarung bestehen bzw. geschaffen werden. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat installiert ist, muss dieser gemäß § 87 BetrVG einbezogen werden.

# Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze

## Verfahren

### Stufe 1 ► Anzeige über den Arbeitsausfall

**Achtung!** Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich erst in dem Kalendermonat geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

### Stufe 2 ► Antrag auf Kurzarbeitergeld

**Achtung!** Es gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten ab dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage der Kurzarbeit liegen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich.

## Höhe und Dauer von Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 bzw. 67 Prozent (bei Arbeitnehmern mit unterhaltspflichtigen Kindern) des pauschalierten Nettolohnausfalls.

Das Kurzarbeitergeld kann in einem Betrieb grundsätzlich für 12 Monate gewährt werden. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt, kann die Bezugsdauer für Kurzarbeit durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

# Kurzarbeit – was bringen die Gesetzesänderungen?

- Die Anmeldung von Kurzarbeit ist bereits möglich wenn mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag bisher bei 30% der Belegschaft.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig oder teilweise verzichtet** werden können. Das geltende Recht verlangt bisher, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden müssen.
- Leiharbeiterinnen und **Leiharbeiternehmer** können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber (bezogen auf das Kurzarbeitergeld) normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, sollen von der Bundesagentur für Arbeit **künftig vollständig erstattet** werden.

# Sicherung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit

## Problem

- Unternehmen müssen stets handlungsfähig sein und Entscheidungen oftmals schnell und unbürokratisch treffen. Dazu müssen aber alle Gesellschafter (und/oder Geschäftsführer) geschäftsfähig und erreichbar sein. Aufgrund einer Erkrankung an dem Coronavirus kann jedoch die Führungsebene vorübergehend **handlungs- und geschäftsunfähig** werden und somit ein ganzes Unternehmen auf bestimmte Zeit lahm gelegt sein.
- Die gesetzlichen Maßnahmen, wie die **Bestellung einer Notgeschäftsführung oder eines Betreuers**, sind **nicht immer zielführend** und erwünscht. Damit treten fremde Dritte in Ihr Unternehmen und schnelle Entscheidungen sind nicht mehr möglich.

## Lösungsansätze

- Wir empfehlen eine auf Ihre unternehmerische Bedürfnisse **maßgeschneiderte** und mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmte **unternehmerische Vorsorgevollmacht!**
- Auch im Privatbereich hat ohne entsprechende Vorsorge weder Ihr Ehepartner noch andere Familienangehörige eine gesetzliche Vertretungsbefugnis. Diese werden auch nicht ohne weiteres zum Betreuer bestellt. Daher ist auch hier eine private Vorsorge durch **eine private Vorsorgevollmacht** unerlässlich.





# Was können wir tun?

Gegenwart und Zukunft



## **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht / Managerhaftung**

# Was sich Geschäftsleiter in der Krise fragen sollten?

- Wie vermeide ich eine persönliche Haftung in der Krise?
- Welche Maßnahmen muss ich in der Krise einleiten?
- Welche Handlungen sind vorzunehmen, wenn ich fällige Rechnungen aus den liquiden Mitteln nicht begleichen werden können?
- Welchen Spielraum habe ich, um fällige Rechnungen später begleichen zu können?
- Kann ich die Begleichung der Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehensverträgen an das Kreditinstitut aussetzen?
- Muss ich befürchten, dass die Bank den Darlehensvertrag aufgrund der Vermögensverschlechterung des Unternehmens kündigt und die Sicherheiten verwertet?
- Wird die Bank aufgrund der Krise des Unternehmens die persönliche Bürgschaft ziehen und mich persönlich in Anspruch nehmen?
- Muss ich mein Haus/mein Vermögen aufgrund der Krise veräußern?
- Welches Risiko habe ich, wenn ich dem Unternehmen in der Krise ein Gesellschafterdarlehen ausreiche?
- Hat mein Unternehmen einen verlässlichen Liquiditätsplan?



**Gestaltungsberatung/Unternehmensstrukturierung**

# Haben Sie schon daran gedacht ...

- ... Ihr Unternehmen oder Ihre Unternehmensgruppe zu konsolidieren und die Gesellschaftsstruktur auf die Zeit nach der Krise vorzubereiten?
- ... die Krise als Ausgangspunkt zu nutzen, um eine Nachfolgeregelung in Ihrem Gesellschaftsvertrag zu implementieren oder eine bestehende Nachfolgeregelung – auch steuerrechtlich – zu überprüfen?
- ... die Funktionsfähigkeit Ihres Unternehmens durch Handlungsvollmachten, Vorsorgevollmacht und Testament zu sichern?
- ... gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen zu überprüfen und mit testamentarischen Regelungen zu synchronisieren?
- ... Ihre Unternehmensgruppe auch im Hinblick auf Haftungsfragen zu optimieren und ggf. besondere Vermögensgruppen (z.B. Immobilien) zu sichern?
- ... das geplante gesetzliche Moratorium insbesondere zur Erleichterung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen und zum Hinausschieben von Liquiditätsabflüssen für steuerliche Zwecke umzusetzen?



## **Vertragsrecht und Distressed M&A**

# Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie ...

- ... in Bezug auf Ihre laufenden, betrieblichen Darlehensverträge und damit einhergehenden Vereinbarungen mit den Darlehensgebern? Kann Ihre Bank wegen der Corona-Pandemie eine bestehende Finanzierungszusage widerrufen und die Auszahlung eines Darlehens verweigern, etwa bei einer Ankaufsfinanzierung?
- ... wenn Sie Ihren Darlehensverpflichtungen nicht mehr ohne weiteres nachkommen können?
- ... wenn Sie gegenüber Ihren Kunden aufgrund der Corona-Pandemie Ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht mehr erbringen können? Besteht hier das Risiko von Schadensersatzforderungen oder Vertragsstrafen?
- ... wenn Ihre Lieferanten Ihre Leistungen ganz oder teilweise einstellen?
- ... wenn Sie generell Vertragsanpassungen mit Ihren Vertrags- und Geschäftspartnern aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Folgen vereinbaren wollen oder müssen?
- ... wenn Sie möglicherweise daran denken, sich von Geschäftsfeldern oder Unternehmens-Beteiligungen kurz- bis mittelfristig zu trennen – insbesondere im Nachgang zur Corona-Pandemie?



**Mietrecht / Pachtrecht**



# Benötigen Sie Antworten auf Fragen, wie z.B.:

- Welche Maßstäbe sind an die Glaubhaftmachung des Zusammenhangs zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung der Miet-/Pachtzahlung anzusetzen?
- Kann der Vermieter/Verpächter auf die gestellten Sicherheiten (z.B. Barkautionen, Bürgschaften und Patronatserklärungen) zugreifen oder das Vermieter-/Verpächterpfandrecht geltend zu machen?
- Sind Zahlungsrückstände, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 entstehen, mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen?
- Welche Möglichkeiten der Anpassung der bestehenden Miet-/Pachtverträge gibt es, damit der Fortbestand des Miet-/Pachtverhältnisses und damit die wirtschaftlichen Grundlagen beider Parteien unter angemessener Berücksichtigung aller Interessen gesichert werden?



**Arbeitsrecht**

# Was sich Arbeitgeber fragen sollten:

- Kann ich als Arbeitgeber aus finanziellen Gründen kündigen?
- Wann kommen betriebsbedingte Kündigungen in Betracht?
- Was muss ich bei der Einführung von Kurzarbeit beachten?
- Muss ich als Arbeitgeber den Mitarbeiter vorrangig in den Urlaub schicken bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann?
- Kann ich als Arbeitgeber Zwangsurlaub anordnen?
- Wie muss ich etwaige Sachbezüge im Rahmen des Kurzarbeitergeldes berücksichtigen?
- Der Betrieb schließt vorübergehend. Muss der Arbeitgeber weiterhin Gehalt zahlen?
- Der Arbeitnehmer steht unter Quarantäne. Bekommt er weiterhin Gehalt?
- Wie kann ich als Arbeitgeber mein wirtschaftliches Risiko minimieren?
- Muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber mitteilen, wenn er an dem Virus erkrankt ist?
- Gelten auch für die Sozialversicherungsbeiträge Privilegierungen?

# Menschen machen den Unterschied – Ihr Legal Team



**Josef Nachmann**

Partner  
Restrukturierung | Insolvenz

T +49 89 36849 4301  
M +49 172 8298115  
E Josef.Nachmann@wkg.com



**Christian Wagner**

Associate Partner  
Restrukturierung | Insolvenz

T +49 89 36849 4317  
M +49 172 8298151  
E Christian.Wagner@wkg.com



**Dr. Stefan Kusterer**

Partner  
Gestaltungsberatung | Unternehmensstrukturierung

T +49 89 36849 4250  
M +49 1525 4952412  
E Stefan.Kusterer@wkg.com



**Julia Pascher**

Counsel  
Gestaltungsberatung | Unternehmensstrukturierung

T +49 89 36849 4239  
M +49 1520 1436907  
E Julia.Pascher@wkg.com



**Stefan Rau**

Partner  
Vertragsrecht | Distressed M&A

T +49 89 36849 4213  
M +49 172 8244516  
E Stefan.Rau@wkg.com



**Yana Stoilova**

Counsel  
Vertragsrecht | Distressed M&A

T +49 89 36849 4368  
M +49 1520 1473968  
E Yana.Stoilova@wkg.com

# Menschen machen den Unterschied – Ihr Legal Team



**Dr. Georg-Peter Kränzlin**

Partner  
Gesellschaftsrecht | Managerhaftung | Vertragsrecht

T +49 211 9524 8873  
M +49 172 212 6951  
E GeorgPeter.Kraenzlin@wkg.com



**Marco Wagner**

Partner  
Gesellschaftsrecht | Managerhaftung | Vertragsrecht

T +49 211 9524 8874  
M +49 172 210 1876  
E Marco.Wagner@wkg.com



**Kathrin Reitner**

Associate Partner  
Arbeitsrecht

T +49 89 36849 4231  
M +49 172 3709434  
E Kathrin.Reitner@wkg.com



**Dr. Laura Krings**

Counsel  
Arbeitsrecht

T +49 89 36849 4242  
M +49 172 2090671  
E Laura.Krings@wkg.com



**Dr. Lilian Milkovic**

Associate Partner  
Mietrecht | Immobilienrecht

T +49 89 36849 4311  
M +49 172 8298122  
E Lilian.Milkovic@wkg.com



**Michael Auer**

Counsel  
Mietrecht | Immobilienrecht

T +49 89 36849 4302  
M +49 172 8298121  
E Michael.Auer@wkg.com

# Mit uns bleiben Sie auf Kurs

Im [Corona-Hub](#) auf unserer Website finden Sie tagesaktuell alle relevanten Unternehmerthemen zur Pandemie. Wir beantworten Ihre Fragen und zeigen auf, welche Hilfspakete Ihnen jetzt zur Verfügung stehen. Nutzen Sie unser Angebot, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.



© 2020 Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von  
Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant  
Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant  
Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine  
weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre  
Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von  
Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.  
Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

[wkg.com](http://wkg.com)

#### Berlin

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Cicerostraße 2  
10709 Berlin  
T +49 30 890482 0  
F +49 30 890482 100

#### Dresden

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Schubertstraße 41  
01307 Dresden  
T +49 351 31821 0  
F +49 351 31821 635

#### Düsseldorf

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

#### Düsseldorf

**Warth & Klein Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

#### Frankfurt a.M.

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt a. M.  
T +49 69 905598 0  
F +49 69 905598 677

#### Hamburg

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Kleiner Burstah 12  
20457 Hamburg  
T +49 40 4321862 0  
F +49 40 4321862 49

#### Leipzig

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig  
T +49 341 59083 0  
F +49 341 59083 733

#### München

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

#### München

**Warth & Klein Grant Thornton  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Ganghoferstraße 31  
80339 München  
T +49 89 36849 0  
F +49 89 36849 4299

#### Niederrhein

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Eindhovener Straße 37  
41751 Viersen  
T +49 2162 91811 0  
F +49 2162 91811 60

#### Stuttgart

**Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Jahnstraße 6  
70597 Stuttgart  
T +49 711 16871 0  
F +49 711 16871 40

#### Wiesbaden

**Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Hagenauer Straße 59  
65203 Wiesbaden  
T +49 611 18890 0  
F +49 611 260133